
Vorstoss-Nr: 193-2010
Vorstossart: **Interpellation**

Eingereicht am: 02.11.2010

Eingereicht von: Moser (Biel/Bienne, FDP) (Sprecher/ -in)
Blank (Aarberg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit: Ja 25.11.2010

Datum Beantwortung: 22.12.2010
RRB-Nr: 1904
Direktion: GEF



Spitalzentrum Biel AG: Bericht Bélaz und dessen Konsequenzen

Am 22. September 2010 veröffentlichte der Regierungsrat eine Medienmitteilung unter dem Titel "*Spitalzentrum Biel AG: Breite Erneuerung des Verwaltungsrates erforderlich*". Es wurde mitgeteilt, der Regierungsrat habe entschieden, den Verwaltungsrat der SZB AG am Ende der laufenden Amtsperiode breit zu erneuern und vier Verwaltungsräte (darunter die Präsidentin) abzulösen. Der Medientext wirft mehr Fragen auf, als er Antworten auf die brennendsten Fragen liefert. Die Öffentlichkeit hat Anrecht auf mehr Information.

Daher stellen wir folgende Fragen:

1. Wie lautete der Auftrag ans Büro Bélaz? Und wer hat ihn erteilt?
2. Welche Kernkompetenz befähigten das Büro Bélaz, dieses Mandat auszuführen? Was führte zur Wahl dieses Büros? Was kostete der Bericht?
3. Mit welcher Begründung wurde die Causa Knecht im Auftrag ausgeklammert (obschon gerade diese der Ursprung der Affäre im VR SZB AG zu sein scheint)?
4. Erhielten der VR oder einzelne Mitglieder vor Abschluss des Berichtes Kenntnis vom Berichtsentwurf oder von Teilen davon? Falls ja, wurde Einfluss genommen auf den Bericht? Und wie? Wurde der Bericht nach Abschluss dem VR SZB AG zur Stellungnahme unterbreitet? Falls nein, warum nicht?
5. Wer legte fest, welche Personen für den Bericht befragt werden? Wurde den Interviewten Vertraulichkeit zugesichert? Stimmt es, dass einzelne leitende Angestellte aufgrund ihrer persönlichen und vertraulichen Aussagen durch einzelne VR kompromittiert wurden?
6. Was hat die Untersuchung zu Tage gefördert?
7. Wird der Bericht Bélaz veröffentlicht? Und wann? Wenn nein: warum? Wie stellt sich der Regierungsrat zum Öffentlichkeitsprinzip?
8. Im März dieses Jahres hat Regierungsrat Perrenoud im Rat noch erklärt, personelle Konsequenzen im VR gebe es nur, wenn diesem Fehlverhalten nachgewiesen werden

könne! Frage: Welche Fehlverhalten werden den nun "Entlassenen" konkret vorgeworfen?

9. Wie garantiert der Regierungsrat, dass die nun nicht mehr zu wählenden VR-Mitglieder bis zum Abschluss der Affäre Knecht gegebenenfalls zur Verantwortung gezogen werden können (sollte die Untersuchung ein Fehlverhalten feststellen)?
10. Wie sucht der Regierungsrat die neuen VR-Mitglieder? Nach welchen Kriterien werden diese ausgelesen?
11. Gibt es im Kanton Bern weitere Spital-Verwaltungsräte mit gleichen oder ähnlichen Problemen?
12. Wie hoch waren die Bezüge der einzelnen VR im Jahre 2009? (Aufstellung pro Person aufgeteilt nach VR-Honorar, Spesen und zusätzlichen Mandaten)?
13. Trifft es zu, dass Frau Truffer als Interimsdirektorin während ihrer Anstellung keinen schriftlichen Vertrag hatte und ein solcher erst nachträglich erstellt worden ist?
14. Trifft es ferner zu, dass die Entschädigungsregelungen für einzelne VR-Mitglieder, welche Mandate erhielten, ebenfalls erst nachträglich nach Beendigung der Mandate beschlossen wurden?
15. Wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass die Verwaltungsräte der kantonalen Spitäler in Sachen Entschädigungen und VR-Honorare nicht zu reinen Selbstbedienungsläden (wie bei der SZB AG) verkommen?
16. Stimmt es, dass der Jahresbericht der SZB AG für das Jahr 2009 dreimal gedruckt werden musste, weil bei den dort aufgeführten Entschädigungen des VR zweimal die entsprechenden Angaben korrigiert wurden? Wer bezahlt diese Mehrkosten?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Anlässlich seiner Sitzung vom 26. Mai 2010 hat der Regierungsrat entschieden, die Mitglieder des Verwaltungsrats der Spitalzentrum Biel AG (SZB AG) vorerst nur für eine Amtsdauer bis Ende 2010 wiederzuwählen und eine externe Überprüfung der Situation im Verwaltungsrat einzuleiten.

Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor hat anschliessend Charles Bélaz – Charles Bélaz AG, Kaderselektion und Coaching – den Auftrag erteilt, die anvisierte externe Überprüfung vorzunehmen und bis Ende August 2010 ein entsprechendes Gutachten zu erstellen.

Der Auftrag lautete dabei wie folgt: „Die Zusammenarbeit sowie die aktuellen Schwierigkeiten und Spannungen im Verwaltungsrat sind zu analysieren. Vorschläge zur Verbesserung der unbefriedigenden Situation sind zu unterbreiten. Die Ergebnisse sind in einer Expertise zusammenzufassen und sollen als Grundlage für die Vorbereitungen der Beschlüsse des Regierungsrates zum weiteren Vorgehen in dieser Angelegenheit dienen.“

Frage 2

Kriterien für die Auswahl waren: Unabhängigkeit vom Umfeld der SZB AG sowie anerkannte Führungs- und Rekrutierungserfahrung.

Charles Bélaz gehört schweizweit zu den bestqualifizierten Experten in diesem Bereich. Er war von 1998 bis 2008 Generaldirektor der *Manpower AG Schweiz* und ist seit 2009 Mit-

glied des Verwaltungsrates dieser Firma. Er ist zudem Mitglied des Vorstandes des Schweizer Arbeitgeberverbands und seit 2005 Präsident der *swisstaffing*, dem *Verband der Personaldienstleister der Schweiz*.

Die Durchführung der externen Überprüfung und die Erstellung des entsprechenden Gutachtens kosteten CHF 80'529.30.

Frage 3

Im Sinne der Gewaltentrennung hatte der Regierungsrat keinen Anlass, während dem laufenden gerichtlichen Verfahren den Streit zwischen der SZB AG und dem ehemaligen Spitaldirektor, Herrn Paul Knecht, extern überprüfen zu lassen.

Der Regierungsrat erinnert daran, dass das zuständige Untersuchungsrichteramt von Amtes wegen ein Ermittlungsverfahren in diesem Zusammenhang eröffnet hatte. Diese Voruntersuchung ist zum heutigen Zeitpunkt nicht abgeschlossen. Der Regierungsrat hat seit dem Beginn dieses Streits an den Grundsatz der Unschuldsvermutung erinnert und aufgrund des Prinzips der Gewaltentrennung auf jegliche Intervention oder Stellungnahme bis zum Abschluss dieses Verfahrens verzichtet.

Frage 4

Nein. Für weitere Erläuterungen in diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zur Frage 7 verwiesen.

Frage 5

Die Methode zur Durchführung der externen Überprüfung wurde zwischen dem Generalsekretariat der GEF und dem ausgewählten Experten anlässlich der Auftragserteilung diskutiert.

Gemäss Auskunft des Gutachters hat dieser den Interviewten Vertraulichkeit zugesichert.

Für weitere Erläuterungen in diesem Zusammenhang wird auf die Antwort auf die Frage 7 verwiesen.

Frage 6

Die Konflikte im Verwaltungsrat haben nach der fristlosen Entlassung des ehemaligen Direktors des Spitalzentrums im Februar 2009 und der Übernahme des Vorsitzes der Geschäftsleitung ad Interim durch die Verwaltungsratspräsidentin begonnen.

Der Druck von aussen im Zusammenhang mit Indiskretionen und den öffentlichen Angriffen des ehemaligen Direktors gegen den aktuellen VR haben die Aktivitäten des VR zusätzlich zunehmend belastet.

Innerhalb des Verwaltungsrates haben sich zunehmend zwei Lager gebildet und der Graben zwischen diesen beiden Lagern ist immer tiefer geworden. Es gab immer grössere Schwierigkeiten, die Sitzungen zu leiten und sukzessive auch keine Vertrauenskultur mehr.

Diese Schwierigkeiten und Streitigkeiten haben sich gegen Ende 2009 zugespitzt und führten schliesslich dazu, dass ein Teil der VR-Mitglieder Anfang 2010 den Rücktritt der Präsidentin gefordert hat. Die „Stiftung Wildermeth“ hat bei der Generalversammlung vom 23. Juni 2010 sogar die Nicht-Wiederwahl der Präsidentin und eines VR-Mitgliedes beantragt.

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass der Verwaltungsrat in der derzeitigen Zusammensetzung nicht mehr in der Lage ist, die anstehenden Herausforderungen des Spitalzentrums Biel, insbesondere im Hinblick auf die neue Spitallandschaft 2012, erfolgreich zu meistern, obwohl sich alle Mitglieder voll engagieren und nur das Beste für das Spital wollten.

Das Gutachten gelangt insbesondere zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Obwohl sich die VR-Präsidentin sehr stark für das Spital eingesetzt hat und viele Vorwürfe resp. Gerüchte zu ihrer Person nicht gerechtfertigt sind, sind so viele Schwierigkeiten entstanden, dass nur ein Neuanfang mit einer unabhängigen, nicht beteiligten Person den strategischen Interessen der SZB AG entsprechen kann.
- Eine breite Erneuerung des Verwaltungsrates ist unerlässlich.
- Bei dieser Erneuerung müssen insbesondere folgende Kompetenzen gewonnen werden, welche heute im Verwaltungsrat fehlen: Finanzfachperson mit einer betriebswirtschaftlichen Ausbildung an einer Hochschule und mit Kompetenzen im Controlling und in der Strategieplanung; MedizinerIn eines nicht konkurrierenden Spitals.
- Es sind VR-Mitglieder zu wählen resp. wiederzuwählen, die keine „Verbindungen“ untereinander oder zu Mitgliedern der Geschäftsleitung resp. zu den Ärzten haben.

Das Gutachten hat somit den akut gewordenen Handlungsbedarf bestätigt.

Frage 7

Selbstverständlich steht der Regierungsrat vollumfänglich hinter dem Öffentlichkeitsprinzip. Seine Entscheidung, das Gutachten von Herrn Charles Bélaz nicht zu veröffentlichen, wurde aufgrund einer sorgfältigen Auslegung und Anwendung der kantonalen Informationsgesetzgebung getroffen. Diese sieht vor, dass das Öffentlichkeitsprinzip eingeschränkt werden kann, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen einer Einsichtnahme in amtliche Dokumente entgegenstehen. Wie unten ausgeführt, stehen im vorliegenden Fall überwiegende öffentliche und private Interessen der Herausgabe bzw. Veröffentlichung des Gutachtens entgegen.

Der Regierungsrat bzw. die GEF hat das Gutachten Bélaz in seiner Rolle als Hauptaktionär der SZB AG in Auftrag gegeben, um die Zusammenarbeit sowie die Schwierigkeiten und Spannungen im Verwaltungsrat zu analysieren und Verbesserungsvorschläge zu erhalten. Da das Gutachten ausserhalb eines Verfahrens erstellt wurde – es handelte sich weder um eine aktienrechtliche Sonderprüfung nach den Artikeln 697a ff. OR noch um ein aufsichtsrechtliches Verfahren gemäss Spitalversorgungsgesetz – hatten die Mitglieder des Verwaltungsrats keinerlei Pflicht zur Mitwirkung.

Entsprechend hat der Gutachter den beteiligten Personen einerseits Vertraulichkeit in Bezug auf die im Rahmen der Gespräche erteilten Auskünfte zugesichert; andererseits wurden über die geführten Gespräche auch keine Protokolle erstellt. Ebenso selbstverständlich war für alle Beteiligten, dass das zu erstellende Gutachten nicht zur Veröffentlichung vorgesehen war. Entsprechend wurde den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates das Gutachten erst nach dem Beschluss des Regierungsrates zugestellt mit dem Hinweis, dass keine Veröffentlichung vorgesehen sei. Die zugesicherte Vertraulichkeit und die darauf gründende Bereitschaft der Mitglieder des Verwaltungsrates, offen und kooperativ mit dem Beauftragten zu sprechen, stellen gewichtige private Interessen der befragten Verwaltungsrätinnen und -räte dar, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Der Regierungsrat ist in seiner Rolle als Haupt- oder Alleinaktionär der Regionalen Spitalzentren (RSZ) auch künftig auf eine gute Zusammenarbeit mit den verschiedenen Verwaltungsräten angewiesen. Würde das Gutachten von Herrn Charles Bélaz nun entgegen des vorgesehenen und zugesicherten Vorgehens nachträglich veröffentlicht, würde dies künftig eine kooperative Zusammenarbeit mit den Verwaltungsräten der RSZ erschweren. Damit

besteht auch ein gewichtiges öffentliches Interesse daran, dass das Gutachten B elaz nicht ver offentlicht wird.

Frage 8

Von „Entlassenen“ kann in keiner Art und Weise die Rede sein. Der Beschluss des Regierungsrates, den Verwaltungsrat der SZB AG am Ende der laufenden Amtsdauer zu erneuern, beruht zudem nicht auf dem Nachweis von „Fehlverhalten“. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Antwort auf die Frage 6 verwiesen.

Frage 9

Sowohl an der ordentlichen Generalversammlung 2009 der SZB AG als auch an der diesj ahrigen wurde die Decharge f ur die Gesch aftsjahre 2008 und 2009 erteilt, vorbeh altlich s amtlicher Tatbest ande, die zur fristlosen Entlassung vom ehemaligen Direktor Paul Knecht gef uhrt haben und die damit im Zusammenhang stehenden Folgen. Damit wurde sichergestellt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates auch nach ihrem Ausscheiden gegebenenfalls zur Verantwortung gezogen werden k onnen.

Frage 10

Es wird auf die Schlussfolgerungen des Gutachtens von Herrn Charles B elaz verwiesen (Frage 6). Zudem gelten die Bestimmungen der Eigent umerstrategie bez uglich der RSZ, insbesondere im Anhang C, „Verwaltungsrat: Anforderungsprofil“.

Der Regierungsrat hat sich aufgrund der Antr age der GEF anl asslich mehrerer Sitzungen mit der Selektion von bestgeeigneten Pers onlichkeiten befasst. Am Mittwoch, 15. Dezember 2010 hat er die neue Zusammensetzung des Verwaltungsrats zuhanden der ausserordentlichen Generalversammlung der SZB AG vom 22. Dezember 2010 bestimmt.

Frage 11

Aus heutiger Sicht nein.

Frage 12

Der Verwaltungsrat der SZB AG hat im ver offentlichten Jahresbericht 2009 die pauschal- und Sitzungsgeldbez uge, wie sie in der Eigent umerstrategie des Kantons Bern festgelegt sind, pflichtgem ass deklariert.

Pauschalen und Sitzungsgelder des Verwaltungsrates

Betr age in CHF 2009

• Truffer Ir�ene	37'400
• Vogt Michel	23'400
• Borer Daniel	18'600
• Paroz Philippe	21'900
• Sidler Patricia	17'400
• Sutter Andreas	21'600
• Zenger Christoph Andreas	22'500

Der Verwaltungsrat beschloss an seiner Sitzung vom 15. April 2009 dar uber hinaus s amtliche Bez uge von Verwaltungsrat und Gesch äftsleitung, also auch Bez uge f ur Zusatzaufwendungen sowie f ur Auftr age ausserhalb des VR-Mandates, gegen uber dem Hauptaktion ar offen zu legen.

Die GEF verfügt somit für jedes Mitglied des Verwaltungsrates der SZB AG über eine unterschriebene separate Aufstellung allenfalls nicht erhaltener Bezüge im Sinn von Art. 663b^{bis} OR. Somit ist die notwendige Transparenz sichergestellt.

Frage 13

Anlässlich der Sitzung des Verwaltungsrates der SZB AG vom Dezember 2008 wurde Frau Irène Truffer vom Verwaltungsrat ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zur Vorsitzenden der Geschäftsleitung *ad interim* bestimmt. Die vertraglichen Bedingungen, inklusiv Pflichtenheft für den Vorsitz der Geschäftsleitung und vorbehaltlich eines speziellen Pflichtenhefts für eine anschliessende Projektleitung ab Januar 2010, wurden durch das sogenannte *Compensation Committee*, in welchem für dieses Geschäft anstelle der in den Ausstand getretenen VR-Präsidentin die Juristin des VR Einsitz nahm, anlässlich dessen Sitzung von Mai 2009 festgelegt.

Damit war das Arbeitsverhältnis inhaltlich rechtsgültig geregelt. Per Ende 2009 wurden die entsprechenden Bezüge in einem Lohnausweis deklariert. Die formelle Ausfertigung und Unterzeichnung, deren Fehlen der Gültigkeit des Vertrags keinen Abbruch tut, unterblieb leider im Frühling 2009 und wurde erst im Frühling 2010 nachgeholt.

Aus der Sicht des Regierungsrates ist diese Verzögerung bedauerlich. Sie verletzt aber keine gesetzlichen Bestimmungen und hat auch weder Schaden noch Zusatzkosten verursacht.

Frage 14

Die Entschädigungsregeln für VR-Mitglieder sind klar festgelegt (vgl. Eigentümerstrategie des Kantons). Ausserordentliche Arbeiten werden mit einem Stundensatz von CHF 100.00 abgegolten. Für spezielle Expertenaufträge erhielten die betreffenden Personen gemäss vom Verwaltungsrat beschlossenen Mustervertrag einen Ansatz von CHF 240.00. Bei der mittlerweile aus dem VR ausgetretenen Person verzögerte sich die Vertragsunterzeichnung zuerst wegen einer differierenden Vorstellung zum Stundenansatz.

Frage 15

Die Antworten auf die oben gestellten Fragen zeigen auf, dass bei der SZB AG in keiner Art und Weise von einem „Selbstbedienungsladen“ gesprochen werden kann. Der Grosse Rat hat als Gesetzgeber seinerzeit entschieden, dass die Regionalen Spitalzentren als Aktiengesellschaften unter der strategischen Führung von regionalen Verwaltungsräten auszugestalten sind. Der Gesetzgeber hat zudem entschieden, dass den Verwaltungsräten der RSZ keine Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung angehören dürfen. Der Regierungsrat stellt fest, dass die Verwaltungsräte der RSZ im Kanton Bern in einem sehr schwierigen Umfeld grundsätzlich gute Arbeit leisten. Er distanziert sich daher von der Qualifikation, welche in der Frageformulierung zum Ausdruck gebracht wird.

Frage 16

Gemäss der Information der SZB AG trifft dies nicht zu. Vorabdrucke zuhanden der Organe (VR, GL für die Genehmigung, GV) wurden wie üblich einmal in 11 und einmal in 20 Exemplaren erstellt; letzterer für den Versand zur Generalversammlung (Frist für Versand der Unterlagen: 45 Tage vor GV). Der definitive Jahresbericht der Spitalzentrum Biel AG wurde anschliessend durch die Druckerei „Ediprim AG“ gedruckt und liegt in einer Auflage von 2100 Exemplaren vor. Es sind somit keine „Mehrkosten“ entstanden.

An den Grossen Rat